

## Hinweise zu Verpflichtungserklärungen / Informationen für Besuchsaufenthalte

Für den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Besuchszwecken benötigen Ausländer bestimmter Länder ein Besuchervisum. Der Aufenthalt ist grundsätzlich auf maximal 90 Kalendertage pro Halbjahr beschränkt und das Visum wird dabei von der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland erteilt. Eine Verlängerung des Besuchsaufenthalts über die Maximaldauer von 90 Tagen kann nicht erfolgen.

Die Erteilung eines Besuchervisums wird bei visapflichtigen Staaten regelmäßig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch den Gastgeber (Verpflichtungsgeber) im Bundesgebiet abhängig gemacht. Eine Liste dieser Staaten finden Sie im Internet unter: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) (Willkommen in Deutschland / Einreise und Aufenthalt / Visabestimmungen / Staatenliste zur Visumpflicht).

Der Verpflichtungsgeber erklärt sich bereit, für alle Kosten aufzukommen, die für die einreisewillige Person während deren Aufenthalts im Bundesgebiet anfallen — einschließlich eventuell erforderlicher Abschiebungskosten.

**Bedenken Sie bitte, dass Sie als Gastgeber für sämtliche Aufwendungen, die den öffentlichen Kassen durch Ihren Besucher entstehen, haften.**

Die Ausländerbehörde hat daher eine Bonitätsprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob der Gastgeber hierzu finanziell in der Lage ist. Selbstverständlich unterliegen Ihre Angaben dem Datenschutz. Die Daten werden nur für den internen Gebrauch verwendet und nach Ablauf der datenschutzrechtlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft machen bzw. nachweisen zu können, sind vom Verpflichtungsgeber der Ausländerbehörde folgende Unterlagen jeweils im Original vorzulegen:

- aktueller Nachweis über monatliches Brutto- und Nettoeinkommen (z.B. die letzten drei Lohn- / Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide, Kindergeld-, Pflegegeld-, Arbeitslosengeldzahlungen). Sofern Einkommensnachweise Angaben zu Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld beinhalten, ist zusätzlich ein Nachweis des jeweiligen Vormonats vorzulegen.

Bei Personen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ist als Nachweis eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen oder ein Einkommenssteuerbescheid des letzten Jahres einzureichen.

- Selbstauskunft zur Verpflichtungserklärung für ein Besuchervisum, vollständig ausgefüllt und unterschrieben.
- Personalausweis oder Pass des Verpflichtungsgebers

### Sicherheitsleistung bei Verwandten

Auf die Bonitätsprüfung und die Vorlage der vorgenannten Unterlagen kann verzichtet werden, sofern stattdessen eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird. Diese Sicherheitsleistung kann jedoch nur bei Kindern, Ehegatten und Eltern abgegeben werden.

Als Sicherheitsleistung kann ein Sparguthaben hinterlegt werden. Dieses ist jedoch mit einem Sperrvermerk „Zu Gunsten der Ausländerbehörde des Kreises Olpe“ sowie einer Pfändungsverfügung zu versehen. Die Sicherheitsleistung beträgt dabei mindestens 2.500,00 EUR; im Einzelfall kann auch eine höhere Summe verlangt werden.

Bei Hinterlegung einer Sicherheitsleistung hat der Besucher unverzüglich nach Einreise und unter Vorlage des Passes bei der Ausländerbehörde vorzusprechen. Als Nachweis der fristgerechten Ausreise wird eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt, die den Grenzkontrollbehörden auszuhändigen ist. Von dort wird die Bescheinigung an die Ausländerbehörde weitergeleitet. Ohne Nachweis der ordnungsgemäßen Ausreise kann die hinterlegte Sicherheitsleistung nicht freigegeben werden.

Das Original der Verpflichtungserklärung sowie eine selbst zu fertigende Kopie und ein Krankenversicherungsnachweis sind vom Besucher der deutschen Auslandsvertretung bei Beantragung des Visums vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer Verpflichtungserklärung keine Gewähr dafür bietet, dass durch die deutsche Auslandsvertretung auch tatsächlich ein Besuchervisum ausgestellt wird. Die Prüfung, ob Gründe zur Verweigerung des Visums gegeben sind, obliegt allein der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung. Rückfragen bezüglich der Visumsverweigerung können daher ausschließlich dort beantwortet und gegebenenfalls rechtlich angefochten werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiter der Ausländerbehörde.